

# PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 12. August 2008 / Nr. 584

## **Referendumsvorlagen aus der Junisession 2008: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung**

Auszug an: Departement des Innern / Sicherheits- und Justizdepartement / Gesundheitsdepartement / St / VSt / RD (2) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

---

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Junisession 2008 (RRB 2008/469) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2008 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 29. Juli 2008 rechtsgültig:
  - Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wildhaus und Alt St.Johann;
  - II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
  - Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
2. a) Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird ab 29. Juli 2008 angewendet.  
b) Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wird ab 1. Oktober 2008 angewendet.  
c) Der Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Wildhaus und Alt St.Johann wird später festgelegt.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).